

[M05] Ergebnis 1. Lesung des Regierungsrats vom 23. Juni 2026**Gesetz
über die Transparenz in der Politik
(Transparenzgesetz, TPG)**

Vom [...]

Von diesem Geschäft tangierte Erlasse (BGS-Nummern)

Neu: **???.???**
Geändert: 151.2 | 161.1 | 162.1
Aufgehoben: –

Der Kantonsrat des Kantons Zug,

gestützt auf § 29a und § 41 Abs. 1 Bst. b der Verfassung des Kantons Zug (Kantonsverfassung, KV) vom 31. Januar 1894¹⁾,

*beschliesst:***I.**

Der Erlass BGS **???.???**, Gesetz über die Transparenz in der Politik (Transparenzgesetz, TPG), wird als neuer Erlass publiziert.

1. Geltungsbereich**§ 1** Gegenstand¹ Dieses Gesetz regelt:

- a) die Pflichten zur Offenlegung der Finanzierung von im Kantonsrat vertretenen Parteien (Parteifinanzierung) und von natürlichen und juristischen Personen sowie Personengesellschaften hinsichtlich der Kampagnenführung bei kantonalen Urnengängen (Kampagnenfinanzierung);

¹⁾ BGS [111.1](#)

- b) die Pflichten zur Offenlegung von Interessenbindungen durch die vom Volk in öffentliche Ämter gewählten Mandatsträgerinnen und Mandatsträger;
- c) die Überprüfung der Einhaltung sowie die Sanktionierung bei der Verletzung dieser Pflichten.

² Dieses Gesetz gilt nicht für kommunale Abstimmungen und Wahlen.

2. Offenlegung der Finanzierung

§ 2 Parteifinanzierung

¹ Die im Kantonsrat vertretenen Parteien haben ihre Finanzierung jährlich, bis spätestens am 30. Juni des Folgejahres, offenzulegen.

² Sie erfüllen diese Pflicht, indem sie folgende Angaben bekannt geben:

- a) ihre Einnahmen;
- b) alle freiwillig gewährten monetären und nichtmonetären Zuwendungen ab einem Wert von 10 000 Franken pro Zuwenderin bzw. Zuwender pro Jahr;
- c) die Beiträge der einzelnen Mandatsträgerinnen und Mandatsträger.

§ 3 Kampagnenfinanzierung

¹ Natürliche und juristische Personen sowie Personengesellschaften, die im Hinblick auf einen kantonalen Urnengang eine Kampagne führen, haben deren Finanzierung offenzulegen, wenn sie mindestens 20 000 Franken aufwenden.

² Sie erfüllen diese Pflicht, indem sie folgende Angaben bekannt geben:

- a) die budgetierten Einnahmen und Aufwendungen bis spätestens sechs Wochen vor dem Urnengang;
- b) die Schlussrechnung über die tatsächlich erhaltenen Einnahmen und die tatsächlich getätigten Aufwendungen bis spätestens drei Monate nach dem Urnengang;
- c) alle im Hinblick auf eine Kampagne freiwillig gewährten monetären und nichtmonetären Zuwendungen ab einem Wert von 10 000 Franken pro Zuwenderin bzw. Zuwender.

³ Zwischen dem Ende der Einreichungsfrist für die budgetierten Einnahmen und dem kantonalen Urnengang sind monetäre und nichtmonetäre Zuwendungen nach § 3 Abs. 2 Bst. c innert drei Arbeitstagen zu veröffentlichen.

⁴ Führen mehrere Personen oder Personengesellschaften eine gemeinsame Kampagne, so müssen sie die budgetierten Einnahmen und Aufwendungen sowie die Schlussrechnung über die tatsächlich erhaltenen Einnahmen und tatsächlich getätigten Aufwendungen jeweils gemeinsam einreichen. Ihre Aufwendungen und die ihnen freiwillig gewährten monetären und nichtmonetären Zuwendungen sind jeweils zusammenzurechnen.

§ 4 Vorgaben bei freiwillig gewährten Zuwendungen

¹ Die freiwillig gewährten monetären und nichtmonetären Zuwendungen ab einem Wert von 10 000 Franken sind separat auszuweisen.

² Es sind der Wert und das Datum der Zuwendung sowie bei natürlichen Personen der Name, der Vorname und die Wohnsitzgemeinde, bei juristischen Personen die Firma und der Sitz sowie bei Personengesellschaften die Firma oder der Name und der Geschäftssitz der Urheberin oder des Urhebers der Zuwendung anzugeben und zu belegen.

³ Die offlegungspflichtigen politischen Akteurinnen und Akteure weisen die Urheberinnen und Urheber einer Zuwendung ab 10 000 Franken vorgängig in angemessener Weise darauf hin, dass die Angaben gemäss § 4 Abs. 2 veröffentlicht werden.

⁴ Anonym oder unter einem Pseudonym eingehende Zuwendungen müssen zusammengezählt und dürfen bis zu einem Gesamtbetrag von 2000 Franken pro Jahr oder Kampagne einbehalten werden. Solche Zuwendungen sind separat auszuweisen. Der über 2000 Franken hinausgehende Betrag muss nachweislich einer juristischen Person, die einen gemeinnützigen Zweck verfolgt, übergeben werden.

3. Offenlegung von Interessenbindungen

§ 5 Gewählte Mandatsträgerinnen und Mandatsträger

¹ Sämtliche im Rahmen einer kantonalen Urnenwahl gewählten Mandatsträgerinnen und Mandatsträger haben jährlich, bis spätestens 31. Januar, ihre Interessenbindungen offenzulegen.

² Als Interessenbindungen sind bekannt zu geben:

- a) alle beruflichen Tätigkeiten und Arbeitgeber;
- b) Tätigkeiten in Führungs- und Aufsichtsgremien sowie Beiräten und ähnlichen Gremien von Rechtsgemeinschaften sowie juristischen Personen des privaten und öffentlichen Rechts;

- c) dauernde Leitungs- und Beratungstätigkeiten für Interessengruppen, Verbände, Parteien und Politikerinnen oder Politiker;
- d) Mehrheitsbeteiligungen an juristischen Personen des Privatrechts;
- e) politische Ämter in Bund, Kanton und Gemeinden.

³ Für die gewählten Nationalrätinnen und Nationalräte sowie Ständerätinnen und Ständeräte gelten ausschliesslich die Offenlegungspflichten gemäss Bundesrecht.

4. Gemeinsame Bestimmungen

§ 6 Veröffentlichung in zentralem elektronischen Register

¹ Der Kanton führt ein zentrales elektronisches Register über die von den offenlegungspflichtigen politischen Akteurinnen und Akteuren offenzulegenden Angaben.

² Die Bekanntgabe durch die offenlegungspflichtigen politischen Akteurinnen und Akteure erfolgt dadurch, dass diese die offenzulegenden Angaben rechtzeitig und unaufgefordert im zentralen elektronischen Register erfassen und deren Vollständigkeit und Richtigkeit bestätigen.

³ Nach der Erfassung durch die politischen Akteurinnen und Akteure veröffentlicht die zuständige Stelle die Angaben im zentralen elektronischen Register ohne vorgängige Kontrolle auf deren Vollständigkeit oder Richtigkeit.

⁴ Die veröffentlichten Angaben im zentralen elektronischen Register müssen für jede Stimmbürgerin und jeden Stimmbürger im Kanton Zug zugänglich sein.

⁵ Die Belege werden elektronisch erfasst, aber nicht veröffentlicht.

§ 7 Zuständigkeit und Überprüfung

¹ Die Staatskanzlei ist die zuständige Stelle.

² Gibt es Zweifel an der Vollständigkeit oder Richtigkeit von Angaben oder Belegen, trifft die Staatskanzlei weitergehende Abklärungen.

³ Die Staatskanzlei kann die Erfüllung dieser Aufgabe mittels Leistungsvereinbarung generell oder im Einzelfall einer externen Stelle übertragen, wobei die Verantwortung für die Erfüllung der Aufgabe bei ihr verbleibt.

⁴ Die offenlegungspflichtigen politischen Akteurinnen und Akteure sind verpflichtet, bei der Überprüfung zuhanden der Staatskanzlei oder gegebenenfalls der beauftragten Stelle mitzuwirken, insbesondere notwendige Auskünfte zu erteilen und erforderliche Dokumente herauszugeben.

⁵ Für die Überprüfung gilt das Gesetz über den Rechtsschutz in Verwaltungssachen (Verwaltungsrechtspflegegesetz, VRG) vom 1. April 1976²⁾.

⁶ Unabhängig von einer allfälligen Busse gemäss § 9 sind nachweislich unvollständige oder fehlerhafte Angaben im elektronischen Register als solche zu bezeichnen.

§ 8 Dauer der Veröffentlichung und Aufbewahrung

¹ Alle von den offenkundigspflichtigen politischen Akteurinnen und Akteuren offengelegten Angaben und erfassten Belege werden nach folgendem Zeitpunkt aus dem zentralen elektronischen Register gelöscht:

- a) bei der Parteifinanzierung nach dem 30. Juni des auf die Veröffentlichung folgenden Jahres;
- b) bei der Kampagnenfinanzierung nach Ablauf eines Jahres nach der Veröffentlichung der Schlussrechnung;
- c) bei den Interessenbindungen nach dem 31. Januar des auf die Veröffentlichung folgenden Jahres.

² Die offengelegten Interessenbindungen von gewählten Mandatsträgerinnen und Mandatsträgern sind nach deren Ausscheiden aus dem Amt umgehend zu löschen.

³ Die Aufbewahrung der Angaben und Belege richtet sich nach dem Archivierungsgesetz vom 29. Januar 2004³⁾.

§ 9 Strafbestimmungen

¹ Mit Busse bis zu 5000 Franken wird bestraft, wer vorsätzlich:

- a) die Angaben in Bezug auf die Finanzierung von Parteien oder Kampagnen nicht rechtzeitig oder vollständig offenlegt;
- b) die erforderlichen Belege in Bezug auf die Finanzierung von Parteien oder Kampagnen nicht rechtzeitig oder vollständig erfasst;
- c) unter Vorbehalt der gesetzlich vorgesehenen Ausnahme gegen das Verbot der Annahme von anonymen oder unter einem Pseudonym eingehenden Zuwendungen verstösst;
- d) Interessenbindungen nicht rechtzeitig oder vollständig offenlegt.

² Werden mit Wirkung für eine juristische Person oder Personengesellschaft Offenkundigspflichten verletzt und kann die dafür verantwortliche natürliche Person nicht bestimmt werden, wird die juristische Person und werden bei Personengesellschaften die leitenden Mitglieder gebüsst.

²⁾ BGS [162.1](#)

³⁾ BGS [152.4](#)

§ 10 Bearbeiten von Personendaten und Anzeigepflicht

¹ Die Staatskanzlei und gegebenenfalls die beauftragte Stelle sind berechtigt, die zur Erfüllung der gesetzlichen Aufgabe erforderlichen Personendaten zu bearbeiten.

² Die Staatskanzlei ist verpflichtet, im Rahmen der Überprüfung festgestellte Verletzungen der Offenlegungspflichten bei einer Strafverfolgungsbehörde des Kantons Zug anzuzeigen.

II.

1.

Der Erlass BGS [151.2](#), Gesetz über die Rechtsstellung der Mitglieder des Regierungsrats vom 1. Februar 1990 (Stand 1. Januar 2017), wird wie folgt geändert:

§ 4

Aufgehoben.

2.

Der Erlass BGS [161.1](#), Gesetz über die Organisation der Zivil- und Strafrechtspflege (Gerichtsorganisationsgesetz, GOG) vom 26. August 2010 (Stand 17. Oktober 2025), wird wie folgt geändert:

§ 67a Abs. 1 (geändert)

¹ Alle nicht im Rahmen eines kantonalen Urnengangs gewählten Mitglieder und Ersatzmitglieder des Kantons-, Straf- und Obergerichts, Staatsanwältinnen und Staatsanwälte, Mitglieder der Schlichtungsbehörde Miet- und Pachtrecht sowie der Schlichtungsbehörde Arbeitsrecht unterrichten bei Amtsantritt die Behörde, der sie angehören, schriftlich über:

(Aufzählung unverändert)

3.

Der Erlass BGS [162.1](#), Gesetz über den Rechtsschutz in Verwaltungssachen (Verwaltungsrechtspflegegesetz, VRG) vom 1. April 1976 (Stand 17. Oktober 2025), wird wie folgt geändert:

§ 55a Abs. 1 (geändert)

¹ Bei Amtsantritt unterrichten alle nicht im Rahmen eines kantonalen Urnengangs gewählten Mitglieder und Ersatzmitglieder das Verwaltungsgesicht schriftlich über:

(Aufzählung unverändert)

III.

Keine Fremdaufhebungen.

IV.

Dieses Gesetz tritt nach unbenutzter Referendumsfrist (§ 34 Abs. 2 der Kantonsverfassung⁴⁾) oder nach der Annahme durch das Stimmvolk nach der Veröffentlichung im Amtsblatt an dem vom Regierungsrat bestimmten Zeitpunkt in Kraft.

Zug,

Kantonsrat des Kantons Zug

Der Präsident
Stefan Moos

Der Landschreiber
Tobias Moser

Publiziert im Amtsblatt vom

⁴⁾ BGS [111.1](#)